

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 5. Juni 1974

13. Stück

18. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung

19. Gesetz: Bestimmungen über Ölfeuerungsanlagen (Wiener Ölfeuerungsgesetz)

20. Kundmachung: Aufhebung einer Bausperre durch den Verfassungsgerichtshof

18.

Gesetz vom 22. Feber 1974, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972 und 6/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 5 Abs. 2 hat zu lauten:
„Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.“

2. Dem Abs. 2 des § 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. Der Abs. 2 des § 26 lit. c hat zu lauten:

„(2) Der Kindergärtnerin und dem Horterzieher, die in einem Sonderkindergarten, Sonderhort oder in einer Sonderschule verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage. § 26 lit. a Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

4. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 betragen die Gehaltsansätze in den Gehaltsstufen 1 und 2 der

Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Schilling
1	—	3852
2	—	3745
3	—	3488
4	—	3249
5	—	3118
6	—	2999

Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Schilling
E	I	3172
D	I	3516
C	I	3876
B	II	4723
A	III	6356
L 3	—	4179
L 2 b 1	—	4921
L 2 b 2	—	5302
L 2 b 3	—	5535
L 2 a 2	—	5921
L 1	—	6429

6. In der Z. 8 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 ist anstelle des Betrages von 113 S bzw. 132 S jeweils der Betrag von 151 S zu setzen.

6. In der Z. 8 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) 1008 S für Lehrassistenten (Lehrassistentinnen),

Lehrhebammen,

Lehrschwestern (Lehrpfleger),

Leitende Lehrassistenten (Leitende Lehrassistentinnen) an den Schulen für den radiologisch-technischen Dienst, für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst und für den Diätdienst im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien sowie an der Schule für den radiologisch-technischen Dienst im Krankenhaus der Stadt Wien —Lainz,

Oberassistenten (Oberassistentinnen) der medizinisch-technischen Dienste,

Oberhebammen,

Oberpflegerinnen des Jugendamtes,

Oberschwester (Oberpfleger);

- c) 784 S für Stationsassistenten (Stationsassistentinnen) der medizinisch-technischen Dienste, Stationshebammen, Stationspflegerinnen des Jugendamtes, Stationsschwestern (Stationspfleger).“

7. Die Z. 11 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„11. Zu § 25 lit. e Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich:

- 420 S für Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Säuglings- und Kinderpflegerinnen, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.“

8. Die Z. 12 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„12. Zu § 25 lit. f Abs. 1:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) in der Verwendungsgruppe C
1261 S für Hauptbrandmeister;
946 S für Oberbrandmeister;
735 S für Brandmeister, Inspektions-Rauchfangekehrer nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangekehrer;
263 S für Inspektions-Rauchfangekehrer vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangekehrer, Löschmeister;
- b) in der Verwendungsgruppe D
263 S für Oberfeuerwehrmänner.“

Artikel II

In der Z. 8 lit. c der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 6 der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 10/1972, ist nach dem Ausdruck „Stationshebammen,“ der Ausdruck „Stationspflegerinnen des Jugendamtes,“ einzufügen.

Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Feuerwehr-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Feuerwehr-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 12 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

- 870 S für Hauptbrandmeister
544 S für Oberbrandmeister
274 S für Brandmeister, Löschmeister und Inspektions-Rauchfangekehrer.

Werden den Beamten des Dienststandes zum Gehalt Teuerungszulagen gewährt, so erhöhen sich diese Beträge um denselben Hundertsatz.

Artikel IV

Auf die sich aus Art. I Z. 4 bis 8 sowie Art. III ergebenden Beträge sind die Bestimmungen des Art. VI der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 10/1972, sinngemäß anzuwenden.

Artikel V

(1) Erwirbt der Beamte durch Art. I Z. 2 Anspruch auf die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage und erstattet er die Meldung nach § 5 Abs. 6 der Besoldungsordnung 1967 innerhalb eines Monats ab Kundmachung dieses Gesetzes, so gilt die Meldung als am 1. Juli 1973 erstattet.

(2) Erwirbt der Beamte durch Art. I Z. 4 Anspruch auf die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage und erstattet er die Meldung nach § 5 Abs. 6 der Besoldungsordnung 1967 innerhalb eines Monats ab Kundmachung dieses Gesetzes, so gilt die Meldung als am 1. Oktober 1973 erstattet.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. II am 1. Jänner 1972;
2. Art. I Z. 6 und 7 sowie Art. IV, soweit er sich auf Art. I Z. 6 und 7 bezieht, am 1. Juli 1972;
3. Art. I Z. 1 und 8, Art. III sowie Art. IV, soweit er sich auf Art. I Z. 8 und Art. III bezieht, am 1. Jänner 1973;
4. Art. I Z. 2 und Art. V Abs. 1 am 1. Juli 1973;
5. Art. I Z. 4 und 5, Art. V Abs. 2 sowie Art. IV, soweit er sich auf Art. I Z. 4 und 5 bezieht, am 1. Oktober 1973.

Artikel VII

Die Gemeinde hat ihre in den Art. III bis V geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl

19.**Gesetz vom 22. Feber 1974, mit dem Bestimmungen über Ölfeuerungsanlagen erlassen werden (Wiener Ölfeuerungs-gesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle zur Verbrennung von Heizöl in Feuerstätten bestimmten Einrichtungen sowie die Lagerung von Heizöl.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für andere brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C sinngemäß.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung.

(4) Auf die Lagerung von Heizöl bis zu 300 l innerhalb einer Wohn- oder Betriebseinheit oder eines Kellerabteiles finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt wird.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes werden verstanden unter

1. Ölfeuerungsanlagen: alle zur Verbrennung von Heizöl in Feuerstätten bestimmten Einrichtungen einschließlich der mit diesen in Verbindung stehenden Öllagerungen.
2. Öfen: gebläselose Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern.
3. Heizöl: alle brennbaren Erdöl- und Teerölprodukte mit einem Flammpunkt über 55° C, die Heizzwecken dienen.
4. Kennzahlen der Heizöle: Angaben über die Eigenschaften der Heizöle, wie Flammpunkt, Viskosität, Stockpunkt und Schwefelgehalt.
5. Heizöllagerungen: alle Lagerungen von Heizöl.
6. Heizräume: alle Räume, in denen ausschließlich Feuerstätten zur Verbrennung von Heizöl untergebracht sind.
7. Öllagererräume: alle Räume, die zur Lagerung von mehr als 300 l Heizöl bestimmt sind.
8. Lagerbehälter: Behälter, in denen Heizöl gelagert wird.
9. Zwischenbehälter: Behälter, die in die Rohrleitungen zwischen den Lagerbehältern und den Verbrennungseinrichtungen eingebaut

und zur Aufnahme kleinerer, grundsätzlich für den Tagesbedarf notwendiger Ölmen-gen bestimmt sind.

10. Verbrennungseinrichtungen: alle Einrichtungen zur Verbrennung von Heizöl, und zwar
 - a) mit selbsttätiger Zündung, Regelung und Abstellung (vollautomatische Einrichtungen),
 - b) mit selbsttätiger Regelung, aber ohne selbsttätige Zündung und Abstellung (halbautomatische Einrichtungen) und
 - c) mit Zündung, Regelung und Abstellung von Hand aus, wie Verdampfungsbrenner in Öfen.

II. ABSCHNITT**Zulässigkeit von Ölfeuerungsanlagen****Baubewilligung, Bauanzeige**

§ 3. (1) Einer Baubewilligung für die Errichtung oder die wesentliche Änderung (§§ 60, 70 und 71 der Bauordnung für Wien) und, sofern die Anlage nicht der gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Genehmigung dafür unterliegt, einer baubehördlichen Genehmigung für den Betrieb (§ 109 Abs. 2 der Bauordnung für Wien) bedürfen:

- a) Ölfeuerungsanlagen, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen;
- b) Anlagen zur Versorgung von Öfen aus Lagerbehältern, wenn sich die Anlage (Lagerbehälter, Öfen, Pumpen und Rohrleitungen) über mehr als ein Geschoß erstreckt;
- c) Öllagerungen von mehr als 1000 l;
- d) Lagerungen anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C ab einer Lagermenge von mehr als 300 l.

(2) Wesentliche Änderungen im Sinne des Abs. 1 sind die Vergrößerung der Heizleistung oder der Lagermenge sowie die Veränderung der Rauchgasführung.

(3) Andere Änderungen als die im Abs. 2 genannten sind anzuzeigen. Weiters bedarf die Lagerung von Heizöl in einer Menge von mehr als 300 l bis 1000 l einer solchen Anzeige. Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Inangriffnahme der Änderung oder der Vornahme der Lagerung zu erstatten; sie ist binnen dieser Frist durch Bescheid zu erledigen. Kann auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 4 Abs. 2) die Anzeige zur Kenntnis genommen werden, genügt ein entsprechender amtlicher Vermerk auf dem Plane oder der Beschreibung, die der Anzeige zugrunde liegen. Reichen die vorgelegten Unterlagen für eine Kenntnisnahme nicht aus oder ergibt sich aus ihnen, daß eine

bewilligungspflichtige Bauführung oder Lagerung vorliegt, so ist die Kenntnisnahme zu verweigern. Gegen die Verweigerung der Kenntnisnahme steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zu; sie kann erst in der Berufung gegen die Entscheidung, mit der das Bewilligungsverfahren abgeschlossen wird, angefochten werden. Die Nichterledigung der Anzeige innerhalb der vierwöchigen Frist hat die Wirkung, daß mit der geplanten Ausführung begonnen werden kann, unbeschadet des Rechtes der Behörde, für eine Bauführung oder Lagerung zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung oder nachträgliche Bewilligung zu fordern, oder eine anzeigespflichtige Bauführung oder Lagerung nachträglich zur Kenntnis zu nehmen.

Einreichung und Prüfung des Vorhabens

§ 4. (1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind neben den im § 63 der Bauordnung für Wien vorgeschriebenen Belegen eine Beschreibung und das Verrohrungsschema der ölführenden Leitungen der Anlage anzuschließen. In den Bauplänen (Grund- und Aufriß in einem Mindestmaßstab 1:50) sind die Behälter, die Rohrleitungen, die Absperrvorrichtungen, die Verbrennungseinrichtungen und die Kessel oder Lufterhitzer sowie die unmittelbar an den Heizraum und den Lagerraum anschließenden Räume darzustellen. In der Beschreibung sind der Zweck und die Funktion der Anlage, die technischen Daten aller Anlagenteile und das für die Anlage geeignete Heizöl (z. B. Ofenheizöl, Heizöl leicht, Heizöl mittel, Heizöl schwer) anzugeben. In den Fällen des § 10 Abs. 4 ist überdies die statische Berechnung anzuschließen. Über Verlangen der Baubehörde sind weiters statische Berechnungen über die Tragfähigkeit der Konstruktion der Behälter und der Beanspruchung des Untergrundes vorzulegen.

(2) Anzeigen sind mit Planskizzen in zweifacher Ausfertigung, die bei Öllagerungen auch den Zugang zum Lagerraum, diesen Raum selbst und den Aufstellungsort des Lagerbehälters darstellen, zu belegen. Sind die Änderungen planlich nicht darstellbar, sind diese zu beschreiben.

(3) Das Vorhaben ist insbesondere darauf zu überprüfen, daß es nicht öffentlichen Rücksichten, so insbesondere der Festigkeit, Gesundheit, Feuersicherheit, des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes zuwiderläuft.

Benützungsbewilligung

§ 5. (1) Bewilligungspflichtige Ölfeuerungsanlagen dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Betrieb genommen werden. Dem Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung sind der unter Verwendung eines

Vordruckes für Ölfeuerungsanlagen ausgestellte Rauchfangbefund, die vorgeschriebenen Nachweise nach § 10, soweit sie nicht schon dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung anzuschließen sind, sowie das Erdungsattest mit Angabe des Erdungswiderstandes nach § 17 Abs. 10 anzuschließen. Die Erprobung der Anlage vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist unter Aufsicht eines nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Fachmannes zulässig.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung kann die Verwendung eines bestimmten Vordruckes für den Rauchfangbefund vorgeschrieben werden.

Ölfeuerungsanlagen, die weder einer Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen

§ 6. (1) Keiner Bewilligung und keiner Anzeige bedürfen:

- a) Ölfeuerungsanlagen auf Baustellen, die nur der Beheizung einzelner Räume oder dem Betrieb von Baustelleneinrichtungen dienen;
- b) Öfen für Einzelheizung nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 4.

(2) Öfen für Einzelheizung (Kochherde, Zimmer- und Badeöfen u. dgl.) bedürfen dann keiner Bewilligung und keiner Anzeige, wenn sie entweder mit keinem Lagerbehälter oder nur einem solchen mit einer Höchstfüllmenge von 50 l ausgestattet sind, nachfolgenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- a) einen Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, wobei das Öl nur so verbrennen darf, daß die Abgas-temperatur in keinem Fall 400° C überschreitet bzw. 125° C unterschreitet;
- b) eine Regeleinrichtung (Regler), die eine gleichbleibende, der eingestellten Heizleistung entsprechende Ölzufuhr zum Brenner gewährleistet;
- c) eine Überlaufsicherung, die das Überlaufen von Öl aus dem Brenner mit Sicherheit verhindert;
- d) eine Tropfzasse unterhalb der ölführenden Teile, deren Rand mindestens 2 cm hoch ist und deren Oberflächentemperatur bei Betrieb des Ölofens die Raumtemperatur um höchstens 25° C überschreitet;
- e) eine Brandschutzsicherung zwischen Öllagerbehälter und Regler, die die Ölzufuhr zum Regler selbsttätig abstellt, wenn die Temperatur des Öles in der Ölleitung vor dem Regler 100° C überschreitet. Die Brandschutzsicherung kann im Regler eingebaut sein, wenn der Behälter mit dem Ölofen indirekt verbunden ist; wird der

Öfen aus einem abgesodertem Vorratsbehälter versorgt, muß die Brandschutzsicherung in der Ölleitung vor dem Regler eingebaut sein;

f) ein dauerhaftes Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabrikationsnummer und der Nennheizleistung in kcal/h.

(3) Öfen, die an einen Rauchfang angeschlossen werden, der konsensgemäß auch von anderen Feuerstätten mitbenutzt werden kann, müssen mit einem selbsttätigen Verbrennungsluftbegrenzer ausgestattet sein; ein Zugbegrenzer darf in solchen Fällen nicht verwendet werden.

(4) Öfen, die an einen Rauchfang angeschlossen werden, der konsensgemäß nur eine Einmündung aufweist, müssen mit einem Zugbegrenzer ausgestattet sein, der einen unzulässigen Zug im Ofen selbsttätig verhindert, in seiner Ansprechempfindlichkeit unverändert eingestellt ist und erst bei einer Zugstärke von 2,5 mm Wassersäule anspricht.

B a u d u r c h f ü h r u n g

§ 7. Ölfeuerungsanlagen dürfen, einschließlich der Aufstellung der Feuerstätte, nur von solchen Personen errichtet oder abgeändert werden, die hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften im Rahmen ihres Fachgebietes berechtigt sind.

E r h ö h t e A n f o r d e r u n g

§ 8. Wenn es wegen der Lage, der Bauart, des Umfangs und der Art der Benützung der Ölfeuerungsanlage geboten ist, hat die Behörde im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 zur Wahrung der Feuersicherheit und der Sicherheit von Personen über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgehende, besondere Anforderungen zu stellen.

B e t r i e b s v o r a u s s e t z u n g e n , B e h e b u n g v o n G e b r e c h e n

§ 9. (1) Die Errichtung und der Betrieb bewilligungspflichtiger Ölfeuerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1) ohne Bewilligung ist unzulässig. Der Betrieb von Ölfeuerungsanlagen (§ 2 Z. 1 und 2), die eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung für den Betreiber, für die Anrainer oder die Nachbarschaft darstellen, ist von der Behörde zu untersagen. Bewilligungspflichtige Ölfeuerungsanlagen, deren Betrieb von der Behörde untersagt wurde, bedürfen für ihren weiteren Betrieb einer neuerlichen Benützungsbewilligung und, soweit die Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung für Wien in Betracht kommt, auch einer solchen. Anlagen, für die die erforderlichen Bewilligungen nicht erteilt wurden, sind zu beseitigen.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 hat die Behörde nötigenfalls den Eigentümer der Anlage zur Behebung von Gebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten.

Ü b e r p r ü f u n g

§ 10. (1) Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 300 l bis 3000 l müssen ohne Benützung einer Spannvorrichtung einer Wasserdruckprobe mit 0,3 at Überdruck unterzogen werden.

(2) Bei freistehenden Lagerbehältern mit einem Inhalt von mehr als 3000 l ist der Nachweis zu erbringen, daß der Behälter zur Feststellung der Eignung der Schweißnähte durch Füllen mit Wasser während eines Zeitraumes von 24 Stunden auf Dichtheit geprüft worden ist. Bei Frostgefahr oder Wassermangel kann die Dichtheit auch mittels Petroleumprobe oder Röntgenprobe nachgewiesen werden.

(3) Bei unterirdischen Lagerbehältern ist der Nachweis zu erbringen, daß sie von einem befugten Dampfkesselüberwachungsorgan oder einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis einer Wasserdruckprobe mit 2 at Überdruck unterzogen wurden. Nach Verlegung der Behälter einschließlich der Rohrleitungen, jedoch vor dem Zuschütten ist eine Dichtheitsprobe mit 0,3 at Überdruck Druckluft vorzunehmen; vom genauen Zeitpunkt der Abnahme ist die Behörde mindestens drei Tage vorher zu verständigen. Bei Behältern, bei denen die Ausmündung der Tankentlüftung mehr als 3,5 m über dem Behälter liegt, und bei denen keine Einrichtungen vorgesehen sind, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter bei Überfüllung verhindern, ist der Prüfdruck für jeden begonnenen Meter um 0,1 at Überdruck zu erhöhen. Die Dichtheitsprobe ist nach größeren Instandsetzungen, jedoch mindestens alle fünf Jahre mittels eines U-Rohres unter Aufsicht der Behörde zu wiederholen. Über die Überprüfungen ist ein Vormerkbuch zu führen, das vom Eigentümer der Ölfeuerungsanlage aufzubewahren und der Behörde über Verlangen vorzuweisen ist.

(4) Liegt bei freistehenden und unterirdischen Lagerbehältern die Ausmündung der Tankentlüftung mehr als 3,5 m über dem Behälter und ist keine Einrichtung vorgesehen, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter beim Überfüllen verhindert, so ist über die Standfestigkeit des Behälters eine statische Berechnung vorzulegen. Dieser Berechnung ist der bei Überfüllung mögliche höchste Flüssigkeitsdruck zugrunde zu legen.

(5) Die erstmalige Probe nach Abs. 1 bis 3 hat bei Behältern mit Grundanstrich vor dessen Aufbringung zu erfolgen.

(6) Die Nachweise nach Abs. 1 bis 3 sind bei Behältern mit einem Inhalt von mehr als 1000 l gleichzeitig mit dem Ansuchen um Benützungsbewilligung vorzulegen; bei Behältern mit einem Inhalt von mehr als 300 l bis 1000 l ist dieser Nachweis zur jederzeitigen Einsicht der Behörde bereitzuhalten.

III. ABSCHNITT

Technische Bestimmungen

Heizöle

§ 11. (1) Es dürfen nur Heizöle verwendet werden, die für die jeweilige Verbrennungseinrichtung geeignet sind.

(2) Über Verlangen der Behörde sind bei Auftreten einer für die Nachbarschaft unzumutbaren Geruchs-, Rauch- oder Rußbelästigung die Kennzahlen der Heizöle bekanntzugeben. Tritt beim Betrieb einer Ölfeuerungsanlage eine unzumutbare Geruchs-, Rauch- oder Rußbelästigung auf, so hat die Behörde die Verwendung des die Belästigung auslösenden Heizöles oder gleichartiger Heizöle zu untersagen, sofern damit eine einwandfreie Funktion der Anlage erreicht wird, ohne daß der Betrieb der Anlage untersagt werden muß (§ 9 Abs. 1).

(3) Der Flammpunkt von Heizölen ist nach dem Verfahren von Pensky-Martens zu ermitteln. Als Zähigkeit ist die kinematische Zähigkeit in Stokes oder Zentistokes bei der Betriebstemperatur des Heizöles zu bestimmen und anzugeben.

Zulässige Lagermengen im Inneren von Gebäuden, die nicht nur der Lagerung von Heizöl dienen

§ 12. (1) Im Inneren von Gebäuden, die nicht nur der Lagerung von Heizöl dienen, dürfen in freistehenden Behältern in jeder Wohn- oder Betriebseinheit und in jedem Kellerabteil, wenn ein Ausfließen aus diesen verhindert wird, höchstens 300 l oder in Kanistern höchstens 60 l Heizöl gelagert werden, Mengen von mehr als 300 l dürfen nur in eigenen Öllagerräumen untergebracht sein. Öllagerräume für Mengen von mehr als 1000 l bis 100.000 l müssen im Keller oder im Erdgeschoß liegen.

(2) Die Lagerung von Heizöl in einer Gesamtmenge von 100.000 l bis 300.000 l ist in Einzelbehältern mit einem Inhalt von maximal 100.000 l in Öllagerräumen im Kellergeschoß unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) in jedem Öllagerraum dürfen nur maximal 100.000 l Heizöl gelagert werden;
- b) jeder Öllagerraum ist mit einer Ölauffangwanne auszustatten, die den gesamten Inhalt des Lagerbehälters aufnehmen kann;

- c) jeder Lagerbehälter muß auf einer unbrennbaren, standsicheren Platte aufgestellt werden, die die Grundfläche des Behälters mindestens 5 cm überragt;
- d) die Umfassungsmauern jedes Öllagerraumes müssen mindestens die Eigenschaften einer 25 cm starken Vollziegelmauer aufweisen;
- e) jeder Öllagerraum ist von Räumen anderer Art mittels eines direkt ins Freie entlüfteten Pufferraumes zu trennen; ein gemeinsamer Pufferraum für mehrere Lagerräume ist jedoch zulässig;
- f) zwischen den Öllagerräumen dürfen keinerlei direkte Verbindungen (Lüftungsöffnungen, Türen, Rohrleitungen usw.) bestehen; die Be- und Entlüftungsleitungen, die Tankentlüftung und die Füllleitungen müssen für jeden Öllagerraum getrennt geführt werden. Eine Zusammenfassung der Ölvor- und -rücklaufleitungen im Pufferraum ist jedoch möglich;
- g) jeder Behälter ist feuerbeständig zu ummanteln;
- h) auf Behälter angebrachte Isolierungen sind erforderlichenfalls gegen mechanische Beschädigungen zu schützen (z. B. Blechmantel, aus Aluminium oder Stahlblech mit einer Mindestblechstärke von 1 mm oder Hartputz auf einem Putzträger);
- i) der Ölstandanzeiger ist luftdicht an den Behälter anzuschließen;
- j) die Aufheizung des Öles in den Behältern darf nur mittels Warmwasser erfolgen;
- k) die Ölpumpen dürfen nicht innerhalb der Ölauffangwanne aufgestellt werden.

Zulässige Lagermengen im Inneren von Gebäuden, die nur der Lagerung von Heizöl dienen

§ 13. In Gebäuden, die nur der Lagerung von Heizöl dienen, sind folgende Lagerungen zulässig:

- a) Heizöl in einer Menge von mehr als 300 l bis 100.000 l, wobei diese Lagergebäude zu anderen Gebäuden keinen Abstand einhalten müssen;
- b) Heizöl in einer Menge von mehr als 100.000 l in teilweise oder zur Gänze oberirdischen Öllagerräumen, wenn diese einen Mindestabstand von 5 m zu anderen Gebäuden und zu Nachbargrundgrenzen haben;
- c) Heizöl in einer Menge von mehr als 100.000 l in zur Gänze unterirdischen Öllagerräumen ohne Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Gebäuden, wobei diese Öllagerräume jedoch eigene Umfassungsmauern besitzen müssen und ihr Eingang mindestens 3 m von anderen Gebäuden entfernt sein muß.

Zulässige Lagermengen von Heizöl außerhalb und unterhalb von Gebäuden

§ 14. (1) Außerhalb von Gebäuden darf Heizöl in Mengen von 300 l bis 100.000 l gelagert werden:

- a) in unterirdischen Lagerbehältern in einem Mindestabstand von 1 m zu Gebäuden und Nachbargrenzen; diese Behälter müssen untereinander einen Mindestabstand von 1 m sowie eine Beschüttung aus steinfreiem Material von mindestens 1 m aufweisen;
- b) in oberirdischen Lagerbehältern im Industriegebiet und auf Lagerplätzen und Ländeflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von
 1. 1 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern,
 2. 5 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden,
 3. 12 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen.

(2) Außerhalb von Gebäuden darf Heizöl in einer Menge von mehr als 100.000 l gelagert werden:

- a) in zur Gänze unterirdischen Lagerbehältern in einem Mindestabstand von 3 m zu Gebäuden und zu Nachbargrundgrenzen; diese Behälter müssen untereinander einen Mindestabstand von 1 m sowie eine Beschüttung aus steinfreiem Material von mindestens 1 m aufweisen;
- b) in oberirdischen Lagerbehältern im Industriegebiet und auf Lagerplätzen und Ländeflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von
 1. 5 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern,
 2. 10 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden,
 3. 25 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen.

(3) Zu Nachbargrundgrenzen hat im Fall des Abs. 1 lit. b der einzuhaltende Mindestabstand 12 m, im Fall des Abs. 2 lit. b 25 m zu betragen. Die Abstände sind ab der Außenkante des Behälters zu messen.

(4) Unterhalb von Gebäuden darf Heizöl bis zu einer Menge von 100.000 l in unterirdischen Lagerbehältern gelagert werden. Diese Behälter müssen untereinander und zu Fundamenten einen Mindestabstand von 1 m und eine Beschüttung aus steinfreiem Material von mindestens 1 m aufweisen.

(5) Unterhalb von Gebäuden darf Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 300.000 l in Einzelbehältern von maximal 100.000 l in unterirdischen Lagerbehältern gelagert werden. Diese Behälter müssen untereinander und zu Fundamenten einen Mindestabstand von 2 m sowie eine Beschüttung mit steinfreiem Material von 2 m aufweisen. Die Beschüttungshöhe kann auf 1 m verringert werden, wenn sich darüber eine Decke mit einer Tragfähigkeit von mindestens 500 kg/m² befindet.

(6) Oberirdische Lagerbehälter im Freien müssen mit einer flüssigkeitsdichten und ölfesten Olaufangwanne ausgestattet sein. Hierbei müssen bei Anordnung eines Behälters oder kommunizierend untereinander verbundener Behälter die gesamte Flüssigkeitsmenge und bei Anordnung nicht kommunizierend untereinander verbundener Behälter bei zwei Behältern 75% und bei drei und mehr Behältern 50% der gesamten Flüssigkeitsmenge aufgenommen werden können.

Ausgestaltung der Heiz- und Öllagerräume

§ 15. (1) Verbrennungseinrichtungen von Ölfeuerungsanlagen sind unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 24 in eigenen Räumen unterzubringen. Werden nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 eigene Öllagerräume eingerichtet, dürfen Verbrennungseinrichtungen in diesen Räumen nicht untergebracht sein.

(2) Umfassungs- und Scheidwände, Decken und Tragwerk von Heiz- und Öllagerräumen sind feuerbeständig, die Fußböden unbrennbar, flüssigkeitsdicht und ölfest herzustellen.

(3) Heiz- und Öllagerräume sind so einzurichten, daß sie unabhängig voneinander vom Freien oder von allgemeinen Bestandteilen des Hauses zugänglich sind; der Zugang zum Öllagerraum durch den Heizraum ist gestattet. Zugänge durch Heiz- und Öllagerräume zu anderen Räumlichkeiten sind unzulässig. Zugänge aus Stiegen oder Gängen, die als einzige Fluchtwege in Betracht kommen, müssen durch ständig ins Freie entlüftete Pufferräume führen, ausgenommen in Einfamilien- und Siedlungshäusern. Aus den Öllagerräumen dürfen keine Verbindungsöffnungen zu Aufenthaltsräumen, Stiegenhäusern, Gängen oder zu Räumen führen, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden. Die Herstellung eines senkrechten Einstieges als einzige Zutrittsmöglichkeit zu Heizräumen ist unzulässig.

(4) Türen, Fenster sowie sonstige Öffnungen in den Umfassungs- und Scheidwänden und Decken der Heiz-, Öllager- und Pufferräume müssen mit feuerhemmenden Verschlüssen ausgestattet sein. Die Türen müssen in Fluchtrichtung

aufschlagen, selbsttätig ins Schloß fallen und eine lichte Breite von mindestens 0,8 m und eine lichte Höhe von mindestens 1,94 m aufweisen. Bei Öllagerräumen kann die lichte Höhe der Türöffnung auf 1,5 m reduziert werden, wenn dies durch die bauliche Ausgestaltung der Ölwanne unvermeidbar ist. In Einfamilienhäusern und Siedlungshäusern genügt bei Heizräumen eine lichte Höhe der Türen von 1,80 m; bei Öllagerräumen kann die lichte Höhe auf 1,20 m reduziert werden. Senkrechte Einstiege in Öllagerräume oder in Bedienungskammern müssen einen Mindestquerschnitt von 0,7 m × 0,9 m aufweisen.

(5) Heiz- und Öllagerräume sind elektrisch beleuchtbar einzurichten.

(6) In Öllagerräumen sind Kanaleinläufe und Putzdeckel, Rauchfanganschlüsse, Putztürchen, Wasserleitungen und Wasserleitungsarmaturen, Gasmesser und Gasarmaturen sowie nicht zur Raumbeleuchtung und zum Betrieb der Ölfeue- rungsanlage gehörende elektrische Anlagen unzulässig. Kanaleinläufe und Kanalputzöffnungen in Heizräumen sind öldicht verschließbar einzurichten; diese Einrichtungen dürfen nur zur Ableitung von nicht ölhältigem Wasser geöffnet werden.

(7) Der Heizraum muß so groß sein, daß an drei Seiten ein Abstand zwischen Kessel und Wand von mindestens 60 cm gewährleistet ist; dieser Abstand muß auch zwischen Brenner und Wand eingehalten werden.

(8) Die Entwässerung von Heiz- und Öllagerräumen darf nicht durch automatisch gesteuerte Pumpen erfolgen.

(9) Die Wände der Öllagerräume sind allseits bis zu einer solchen Höhe flüssigkeitsdicht und ölfest herzustellen, daß bei Anordnung eines Behälters oder kommunizierend miteinander verbundener Behälter die gesamte Flüssigkeitsmenge und bei Anordnung nicht kommunizierend miteinander verbundener Behälter bei zwei Behältern 75% und bei drei und mehr Behältern 50% der gesamten Flüssigkeitsmenge aufgenommen werden können.

(10) In Gebäuden, die zur Aufnahme einer größeren Menschenmenge bestimmt sind, wie Theater, Lichtspieltheater, Konzerthäuser, Versammlungsräume, Sporthallen u. dgl., dürfen die Heiz- und Öllagerräume nicht unter Besucher- räumen und den Verbindungswegen zu diesen angeordnet werden. Die Heiz- und Öllagerräume sind mit Druckentlastungsöffnungen auszu- statten. Heizöl darf in und unterhalb derartiger Anlagen nur in Mengen bis 100.000 l und nur dann gelagert werden, wenn sein Flammpunkt über 100° C liegt.

Lüftungen

§ 16. (1) Heiz- und Öllagerräume müssen durch ausreichend groß bemessene Lüftungsöffnungen (Fenster, Luftschächte, Lüftungsschläuche) ständig wirksam mit dem Freien verbunden sein. Die Lüftungsöffnungen müssen so gelegen sein, daß Verkehrs- und Fluchtwege im Brandfalle durch Verqualmung oder durch Flammen nicht gefährdet werden. Lüftungsschläuche (Poterien) sind außerhalb der zu belüftenden Räume bis zur Ausmündung ins Freie feuerhemmend zu verkleiden.

(2) Liegt bei Öllagerräumen zur Lagerung von mehr als 1000 l Heizöl, bei Bedienungskammern unterirdischer Öllagerungen und bei Heizräumen der Fußboden tiefer als 3 m unter dem anschließenden Niveau, so sind diese Räume mit Lüftungsöffnungen derart auszustatten, daß sich eine Durchlüftung des Raumes in der Raumdiagonale ergibt; ein Gleiches gilt für Öllager- räume, deren Ölauffangwanne höher als 1,5 m ist.

(3) Lüftungsöffnungen von Heiz- und Öllager- räumen müssen einen Mindestquerschnitt von 625 cm² haben. Lüftungsöffnungen von Öllager- räumen sind gegen das Eindringen brennbarer oder glimmender Gegenstände zu sichern (z. B. durch Drahtnetze mit 3 mm Maschenweite). Die Lüftung muß ständig wirksam sein.

(4) Die Zugwirkung des Rauchfanges darf durch eine mechanische Lüftungseinrichtung des Heizraumes nicht beeinträchtigt werden.

Öllagerbehälter

§ 17. (1) Heizöl darf nur in dichten, allseits geschlossenen, standsicheren Lagerbehältern gelagert werden, die aus Stahlblech mit gewähr- leisteter Schweißfähigkeit oder einem anderen, gleichwertigen Baustoff hergestellt sein müssen. Die Verbindung von Behälterteilen aus Stahl darf nur durch Schweißung erfolgen. Lagerbe- hälter haben den statischen Erfordernissen zu entsprechen und müssen bei mehr als 300 l Inhalt eine Mindestwandstärke von 3 mm aufweisen. Behälter von mehr als 3000 l Inhalt müssen eine Mindestwandstärke von 5 mm aufweisen, beider- seits geschweißt sein und mit den allenfalls not- wendigen Versteifungen gegen Verformungen ausgestattet werden. Die Mindestwandstärke unterirdischer Lagerbehälter muß 5 mm betragen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können Normen oder Teile von Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 240/1971) über die Ausgestaltung von Lagerbehältern verbindlich erklärt oder anerkannt werden. Durch Verordnung der Landesregierung können Bau- stoffe im Sinne des Abs. 1 für den Behälterbau für bestimmte Zeit oder auf Dauer zugelassen werden.

(3) Freistehende Lagerbehälter sind so aufzustellen, daß mit Ausnahme im Bereich des Behälterereinstieges ein seitlicher Abstand von mindestens 60 cm um jeden Behälter und der gleiche Abstand von der Decke frei bleiben muß. Behälter mit einem Inhalt bis 20.000 l dürfen an zwei zusammenstoßenden Seiten mit einem Abstand von 15 cm von den Raumwänden aufgestellt werden. Der Abstand vom Fußboden muß mindestens 10 cm betragen.

(4) Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 3000 l sind mit einer Einstiegsöffnung zu versehen. Die lichte Weite dieser Einstiegsöffnung muß mindestens 60 cm betragen; seitliche Einstiegsöffnungen müssen rund sein. Oberhalb bzw. vor Einstiegen muß ein Abstand von 1 m frei sein.

(5) Lagerbehälter mit einem Inhalt bis 3000 l je Behälter dürfen in Gruppen von höchstens fünf Stück zusammengeschlossen aufgestellt werden (Batteriebehälter). Die einzelnen Behälter müssen einen lichten Abstand von mindestens 4 cm aufweisen. Die Abstände der Behältergruppen müssen den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen.

(6) Ist nach Maßgabe der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (§§ 3, 4 und 8) zur Hintanzsetzung einer Gefahr oder unzumutbaren Belästigung ein unterirdischer, doppelwandiger Behälter erforderlich, muß dieser mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein.

(7) Bei oberirdischen Lagerbehältern im Freien muß ein Mindestabstand von 1 m von Behälter zu Behälter und zwischen Behälter und den Wänden der Olaufangwanne eingehalten werden.

(8) Lagerbehälter sind außen mit einem Rostschutzanstrich zu versehen. Bei im Freien aufgestellten Behältern ist überdies ein gegen atmosphärische Einflüsse widerstandsfähiger Schutzanstrich aufzubringen; solche Behälter sind überdies mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

(9) Zwischenbehälter sind grundsätzlich im Öl-lagererraum unterzubringen. Werden sie in Räumen, in denen Feuerstätten eingerichtet sind, untergebracht, so dürfen sie nur einen Fassungsraum von höchstens 300 l aufweisen. Zwischenbehälter und Lagerbehälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Mindestabstand von 2 m von Feuerstätten unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern. Dieser Abstand kann bis zu 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen der Feuerstätte, ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

(10) Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l sind zu erden. Ein Erdungsattest mit

Angabe des Erdungswiderstandes ist gleichzeitig mit dem Ansuchen um Benützungsbewilligung vorzulegen.

Leitungen

§ 18. (1) Das Abschlauchen von Heizöl über den Gehsteig ohne Verwendung einer Füllstelle im Gehsteig ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Es darf nur Ofenheizöl (Dieselöl) in Behälter mit einem Inhalt von maximal 1000 l abgeschlaucht werden.
- b) Das Abschlauchen darf nur unter Mitwirkung von zwei Personen erfolgen, wovon eine sich im Bereich des Tankwagens befinden muß.
- c) Am Gehsteig und im Stiegenhaus sind ausreichend beleuchtete Warntafeln (Warn-dreiecke) aufzustellen, die auf den Abfüllvorgang und die Stolpergefahr hinweisen. Die Tafeln sind im Stiegenhaus in jedem Geschoß und bei solchen Stellen aufzustellen, wo Personen durch den Schlauch gefährdet oder behindert werden können.
- d) Es dürfen nur Schläuche mit einem größten Innendurchmesser von 25 mm mit einem Mindestplatzdruck von 24 atü zum Abschlauchen verwendet werden.
- e) Der Abfüllschlauch ist so kurz als möglich über den Gehsteig zu legen. Eine Lagerung des Schlauchmaterials am Gehsteig ist verboten.
- f) Zum Hochziehen des Abfüllschlauches darf nur ein Seil verwendet werden, mit dem das fünffache Gewicht des Füllschlauches und das fünffache Gewicht des Zapfhahnes gehoben werden kann.
- g) Der Abfüllschlauch ist vor der Verlegung ausreichend zu reinigen.
- h) Das Abfüllen darf nur mittels eines Zapfhahnes erfolgen.
- i) Es dürfen nur Tankwagen mit Zählwerk verwendet werden.

(2) Das Abschlauchen von Heizöl in Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l darf nur über eine Füllstelle erfolgen. Die Füllstelle muß in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht angeordnet sein; sie muß im Freien oder in einem eigenen Raum im Niveau des Erdgeschosses liegen und ist durch eine festverlegte Rohrleitung mit dem Behälter zu verbinden. Die Füllstelle ist auf jener Liegenschaft, auf der die Ölfeuerungsanlage zur Aufstellung gelangt, einzurichten, wenn auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der Liegenschaft für den Tankwagen leichte und verkehrssichere Zu- und Abfahrten gewährleistet sind und der Tankwagen zur Gänze auf die Liegenschaft einfahren kann. Besteht die Möglichkeit nicht, so ist die Füllstelle

bei Gehsteigbreiten unter 1 m an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf der Liegenschaft, auf der die Ölfeuerungsanlage zur Aufstellung gelangt, im Gehsteigniveau einzurichten. Bei Gehsteigen mit einer Breite ab 1 m ist sie im Gehsteig, Vorgehsteig oder Baumstreifen einzurichten. Die gegen die Fahrbahn gerichtete Kante des Füllschachtes muß von der Innenkante des Randsteines einen Abstand von 15 cm besitzen. Kann dieser Abstand nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand eingehalten werden, kann die Füllstelle auch in einem anderen Abstand eingerichtet werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die innere Lichte des Füllschachtes darf nicht größer als 40 cm sein. Er ist mit einem rutschfesten, versperrbaren Deckel abzuschließen. Die Fülleitung des Lagerbehälters ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt des Behälters, so ist in die Fülleitung im Füllschacht ein Rückschlagventil und ein Absperrorgan einzubauen. Füllstellen unterirdischer Lagerbehälter dürfen nicht in den Domschächten angeordnet sein.

(3) Beim Abschlauchen dürfen Personen weder gefährdet noch behindert und Verkehrsflächen, Grünanlagen, Gebäudeteile oder sonstiges fremdes Eigentum nicht verunreinigt werden. Die mit der Abschlauchung befaßten Personen haben die durch das Abschlauchen verursachten Verunreinigungen unmittelbar nach Beendigung des Abschlauchvorganges zu beseitigen.

(4) Rohre, ihre Verbindungen und deren Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Zum Brenner führende, bewegliche Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 2 m sind. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unbeabsichtigte Beschädigungen wirksam vermieden werden. Erdverlegte Rohrleitungen sind zum Schutz gegen Korrosion mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung zu versehen. Rohrleitungen mit gefahrbringender Berührungstemperatur sind im Verkehrsbereich entsprechend zu verkleiden. Ölführende Rohrleitungen sind durch hellbraune Farbe kenntlich zu machen.

(5) Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1000 l sind mit nicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem anschließenden Gelände, der Füllstelle bzw. der Behälteroberkante unmittelbar ins Freie ausmünden müssen. Das obere Ende des Entlüftungsrohres ist gegen Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern. Bei Behältern, die mit einer nicht absperrbaren Überlaufleitung verbunden

sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Fülleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Fülleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Entlüftungsleitung eine solche von 38 mm nicht unterschreiten.

(6) Zwischenbehälter, die mittels einer Pumpe gefüllt werden, dürfen kein eigenes Lüftungsrohr besitzen und müssen mit dem Lagerbehälter durch eine Überlaufleitung, die den gleichen Querschnitt wie die Ölzuleitung aufzuweisen hat, verbunden sein. Wenn das Öl im Lagerbehälter aufgeheizt wird, muß die Überlaufleitung des Zwischenbehälters ebenfalls mit einer Beheizung versehen sein.

(7) Bei Lagerbehältern, die aus einem Faß befüllt werden, muß die Lüftungsleitung als Überlaufleitung ausgebildet sein und in das Faß oder ein eigenes Auffanggefäß münden.

(8) Die Ölrückleitung vom Brenner zum Lagerbehälter muß an der Oberseite des Behälters frei einmünden oder mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die ein Rückströmen des Oles zum Brenner verhindert.

(9) Die Ölentnahmeleitung der Behälter ist so anzuschließen, daß Schlamm und Wasser während der Ölentnahme nicht mitgerissen werden.

(10) Wird Heizöl schwer verwendet, müssen die zum Brenner führenden Ölleitungen belüftbar und entleerbar sein.

(11) Am tiefsten Punkt jedes Behälters ist eine Entleerungsmöglichkeit für Schlamm und Wasser vorzusehen; bei unterirdischen Lagerbehältern ist eine Absaugleitung einzubauen.

(12) Die Einmündungen von Ölleitungen in unterirdische Lagerbehälter sind entweder frei zugänglich anzuordnen oder es sind diese Leitungen in der Scheitelfläche, deren Breite gleich der lichten Weite des Domes ist, einzumünden. Aufheizeinrichtungen solcher Behälter sind durch Bedienungskammern zugänglich zu machen, wobei diese hinsichtlich der Ausgestaltung der Umfassungswände, des Fußbodens und der Lüftungseinrichtungen den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 und 3 entsprechen müssen.

Ölstandsanzeiger, Öldruck- anzeiger

§ 19. (1) Jeder Lagerbehälter muß mit einer geeigneten Vorrichtung ausgestattet sein, durch die der jeweilige Ölstand festgestellt werden kann. Zulässig sind nur Ölstandsanzeiger in geschlossener Form (z. B. Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische Anzeiger oder Schwimmeranzeiger); kommunizierende Ölstandsanzeiger

aus Glas oder Kunststoff sind unzulässig. Wird ein Zwischenbehälter unter Verwendung eines Schwimmerschalters aus dem Lagerbehälter selbsttätig mittels einer Pumpe nachgefüllt, kann eine besondere Anzeigevorrichtung entfallen.

(2) In Ringleitungen, die unter Druck gespeist werden, ist an geeigneter Stelle ein Öldruckanzeiger einzubauen.

Absperrvorrichtungen

§ 20. (1) In die aus dem Lagerbehälter führende Ölleitung sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:

- a) eine innerhalb der Wanne liegende, von Hand aus betätigbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Lagerbehälter. Diese Absperrvorrichtung kann entfallen, wenn der Brenner und die ölführenden Leitungen höher liegen als der Öllagerbehälter und die Ölentnahmeleitung als Tauchleitung von oben in den Behälter eingeführt wird;
- b) eine von Hand aus betätigbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Zwischenbehälter;
- c) eine von Hand aus betätigbare Absperrvorrichtung unmittelbar vor dem Ölbrenner;
- d) eine im Brandfalle selbsttätig schließende Absperrvorrichtung (Brandschutzventil) beim Eintritt der Ölleitung in den Heizraum oder nach dem Zwischenbehälter. Die Absperrvorrichtung muß durch eine Schalteinrichtung ausgelöst werden, welche den Schaltimpuls durch einen in unmittelbarer Nähe des Ölbrenners angeordneten Thermostaten (größter zulässiger Abstand vom Ölbrenner 1,5 m, Auslösetemperatur 60° C Raumtemperatur) oder durch einen Brandschutzstreifen (Schmelzsicherung) erhält. Bei selbstansaugenden Ölbrennern, die das Heizöl aus einem tiefer gelegenen Behälter ansaugen, hat die Schalteinrichtung im Brandfall den Ölbrenner elektrisch auszuschalten. Wird das Heizöl mittels einer Pumpe über eine Ölringleitung unter Druck dem Ölbrenner zugeführt, so hat die Schalteinrichtung im Brandfall die Ölpumpe elektrisch abzuschalten. Wird die Ölzufuhr durch das Abschalten der Ölpumpe nicht automatisch gesperrt, ist ein zusätzliches Brandschutzventil anzubringen. Werden mehrere Ölbrenner von einer Ölringleitung mit Heizöl versorgt, so ist in das Leitungstück zwischen Brenner und Ringleitung im Vorlauf ein Brandschutzventil einzubauen. Die Brandschutzeinrichtung jedes Brenners muß aber im Brandfall die Pumpe der Ölringleitung abschalten. Sind mehrere Brenner an eine Ölzuleitung angeschlossen,

so ist in diese gemeinsame Zuleitung und in die zu den einzelnen Brennern führenden Leitungsstücke je ein Brandschutzventil einzubauen. Als Brandschutzventile sind vollständig dichthaltende und leichtgängige Magnetventile oder ein von der Behörde als gleichwertig anerkanntes Absperrorgan zu verwenden.

(2) Für das Abschalten der Gesamtanlage einschließlich der Vorwärmung, mit Ausnahme der Raumbeleuchtung, ist ein elektrischer Notschalter außerhalb oder innerhalb des Heizraumes unmittelbar neben dem Eingang an einer leicht zugänglichen und im Brandfalle nicht gefährdeten Stelle anzubringen. Der Notschalter ist deutlich sichtbar und haltbar als solcher zu kennzeichnen.

Einrichtungen zum Vorwärmen des Heizöles

§ 21. (1) Einrichtungen zum Vorwärmen des Heizöles in druckfreien Lagerbehältern müssen so beschaffen sein, daß das Heizöl auch bei nahezu entleerten Behältern höchstens auf 90° C erwärmt werden kann. Elektrische Heizkörper von Behältern sind durch Thermostate zu steuern, die die Heizkörper sofort abschalten, wenn die Öltemperatur 90° C erreicht. Die Thermostate müssen so angebracht sein, daß sie ständig von Öl umspült sind.

(2) Bei Durchlaufvorwärmern und Druckvorwärmern muß die Heizöltemperatur mindestens 10° C unter der dem im Vorwärmer herrschenden Öldruck entsprechenden Siedetemperatur des Wassers bleiben.

(3) Ölentnahmestellen müssen in den Behältern so angebracht sein, daß die Heizflächen der Heizkörper ständig mindestens 40 mm hoch mit Öl überdeckt bleiben.

(4) Druckfreie Behälter, in denen Öl vorgewärmt wird, sind mit einem Thermometer auszustatten, durch das die Öltemperatur möglichst nahe der Vorwärmeeinrichtung festgestellt werden kann. Die höchste zulässige Temperatur des Öles von 90° C muß am Thermometer durch eine rote Marke gekennzeichnet sein.

Verbrennungseinrichtungen

§ 22. (1) Die Verbrennungseinrichtungen sind so einzurichten und zu betreiben, daß die Nachbarschaft nicht unzumutbar durch Rauch, Ruß, Lärm, Wärme und üblen Geruch belästigt wird und keine schädlichen Immissionen anderer Art verursacht werden.

(2) Verbrennungseinrichtungen, die nicht ständig beaufsichtigt werden, müssen vollautomatisch arbeiten und eine Absperrvorrichtung besitzen, die den Ölzufluß zum Brenner selbsttätig unterbricht, wenn

- a) beim Anlaufen des Brenners innerhalb der Sicherheitszeit keine Flamme entsteht,
- b) die Flamme während des Betriebes erlischt und sich nicht durch sofort einsetzende Zündung innerhalb der Sicherheitszeit wieder bildet,
- c) die Ölzerstäubung oder die Gebläseluft ausfallen,
- d) bei Luftheizungsanlagen mit Zwangsluftumwälzung der Ventilator ausfällt.

(3) Die Sicherheitszeit muß durch ein Flammenüberwachungsgerät gewährleistet sein und beträgt bei einem Öldurchsatz bis zu

10 kg/h	45 sec.
über 10 bis 30 kg/h	10 sec.
über 30 kg/h im Falle des Abs. 2 lit. a ..	5 sec.
über 30 kg/h im Falle des Abs. 2 lit. b ..	1 sec.

(4) Bei Versagen des Zündvorganges darf eine neuerliche Zündung erst nach gründlicher Durchlüftung des Feuerraumes und der Rauchgasabzugswege erfolgen.

(5) Öl Brenner sind so zu bemessen, einzubauen und einzustellen, daß die Flamme nicht schädigend auf Kesselwandungen, insbesondere nicht auf dampfberührte Heizflächen von Niederdruckkesseln einwirken kann. Nötigenfalls sind Kesselteile durch feuerfeste Auskleidung zu schützen.

(6) Halbautomatische und vollautomatische Verbrennungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, daß sie nur dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die in Rauchabzüge eingebauten Drosselklappen oder ähnliche Drosselvorrichtungen ganz geöffnet bzw. eingebaute Saugvorrichtungen in Betrieb sind. Fällt die Saugvorrichtung aus, muß sich der Brenner selbsttätig abschalten. Zündvorrichtungen mit Gas dürfen nur elektrisch gezündet werden.

(7) Bei Verbrennungseinrichtungen mit elektrischer Hochspannungszündung ist auf dem Brennergehäuse oder in dessen unmittelbarer Nähe das Hochspannungszeichen gut sichtbar und haltbar anzubringen.

(8) Luftherhitzer müssen so beschaffen sein, daß sie vom Beginn der Zündung des Brenners bis zum Ende des Brennvorganges heizluftseitig einen Überdruck von mindestens 20 mm Wassersäule gegen den Feuerraum und nachgeschaltete Wärmeaustauscher haben.

(9) Befindet sich der Brenner nicht in Betriebsstellung, muß dieser selbsttätig elektrisch abgeschaltet sein.

R a u c h a b z ü g e

§ 23. (1) Jede Ölfeuerungsanlage (§ 2 Punkt 1 und 2) ist an einen Rauchfang anzuschließen.

(2) An Rauchfänge, an die Ölfeuerungsanlagen angeschlossen sind, dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen nicht angeschlossen werden; von dieser Bestimmung sind Rauchfänge ausgenommen, an die nur Ölöfen angeschlossen sind.

(3) Feuerräume bzw. Rauchabzüge sind innerhalb des Heizraumes an geeigneten Stellen mit selbsttätig schließenden Verpuffungsklappen auszustatten, die sich bei einem Zündschlag so öffnen, daß niemand gefährdet werden kann. Die von der Verpuffungsklappe freigegebene Öffnung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie das Rauchrohr haben.

(4) Vorrichtungen zur Drosselung des Rauchabzuges sind bei Betrieb einer Ölfeuerungsanlage in offener Stellung so zu befestigen, daß sie nicht zufallen können.

(5) Der Rauchabzug von Ölfeuerungsanlagen kann bei eingeschossigen Bauwerken und mobilen Kesselanlagen, die zur Beheizung von Baustellen dienen, in einwandiger Blechkonstruktion hergestellt werden, sofern er senkrecht geführt wird, den statischen Erfordernissen entspricht und der Hitzeeinwirkung im Falle eines Raßbrandes standhält, und der Abstand zu brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm beträgt. Bei Luftherhitzern darf ein solcher Rauchabzug eine Länge von 5 m über Dach nicht überschreiten. Die Ableitung der Verbrennungsgase darf nur so erfolgen, daß eine unzumutbare Belästigung der Anrainer durch Rauch, Ruß, Lärm, Wärme und üblen Geruch nicht eintritt.

E r l e i c h t e r u n g e n

§ 24. (1) Andere als die im § 17 Abs. 1 genannten Baustoffe können für Lagerbehälter mit Verordnung der Landesregierung dann zugelassen werden, wenn die Lagerbehälter in Ollageräumen (§ 2 Z. 7) zur Aufstellung gelangen, der Baustoff in bezug auf Standfestigkeit, Hitzebeständigkeit, Feuersicherheit, Gasdichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse Gewähr bietet, daß die körperliche Sicherheit von Personen oder das Eigentum nicht gefährdet werden, und die Lagermenge 1000 l je Raum nicht übersteigt.

(2) Bei Stahlbehältern, welche aus Stahlblech mit gewährleisteter Schweißfähigkeit hergestellt sind, ist ein eigener Ollageraum dann nicht erforderlich, wenn

- a) die Lagermenge 1000 l je Raum nicht übersteigt,
- b) die Lagerung im Erdgeschoß oder im Kellergeschoß erfolgt,
- c) die Lagerung nicht innerhalb einer Wohn- oder Betriebseinheit oder unter Stiegenanlagen erfolgt,

- d) Wände, Decke und Fußboden des Raumes, in dem die Lagerung erfolgt, aus unbrennbaren Materialien hergestellt sind,
- e) der Lagerbehälter in einer flüssigkeitsundurchlässigen Wanne, die die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufnehmen kann und die so groß bemessen ist, daß bei Entnahme von Öl aus diesem Behälter der Transportbehälter (Kanister) noch in der Wanne Platz findet, untergebracht ist,
- f) bei einem geringeren Abstand als 2 m zwischen dem Lagerbehälter und der Türe diese feuerhemmend ausgeführt ist,
- g) im Raum, in dem die Lagerung erfolgt, sonst keine leicht brennbaren Materialien gelagert werden und
- h) sich im Raum, in dem die Lagerung erfolgt, keine Wasserzähler, Gaszähler, Putzöffnungen und nicht zur Raumbelichtung gehörende elektrische Anlagen befinden.
- (3) Bei Heizungen, deren Ölbrenner höchstens eine Nennheizleistung von 25.000 kcal/h aufweisen, ist die Herstellung eines Heizraumes nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 lit. b gegeben sind, oder
- a) der Ölbrenner mit einem Leistungsschild versehen ist, auf dem die Erzeugerfirma und die maximale Leistung des Brenners angegeben ist;
- b) die Ölfeuerungsanlage nicht im Vorzimmer und nicht im Bereich des Fluchtweges zur Aufstellung gelangt; außerdem muß der Aufstellungsraum ausreichend durchlüftet sein;
- c) der Heizkessel samt Brenner mit einem Berührungsschutz aus unbrennbarem Material verkleidet ist;
- d) unter dem Kessel samt Brenner eine Ölaufangtasse aus Blech mit einem Fassungsraum von mindestens 10 l vorgesehen ist; diese Tasse muß sich innerhalb des Berührungsschutzes befinden;
- e) die Verpuffungsklappe so angeordnet ist, daß bei einer auftretenden Verpuffung weder eine Brandgefahr noch eine Gefährdung von Personen auftreten kann;
- f) der Fußboden unter dem Kessel und in einem Bereich von 10 cm um diesen, gemessen von der Außenkante des Berührungsschutzes, mindestens feuerhemmend ausgestaltet ist.
- (4) Bei Lufterhitzern ist die Herstellung eines Heizraumes nicht erforderlich, wenn
- a) der Lufterhitzer nur an solchen Aufenthalts- und Lagerräumen aufgestellt wird, in denen keine leicht brennbaren Materialien erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden;
- b) der Lufterhitzer nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird;
- c) der Lufterhitzer so aufgestellt wird, daß sich in einem Abstand von mindestens 2 m um diesen keine brennbaren Gegenstände oder nicht feuerbeständige Bauteile befinden;
- d) der Fußboden unter dem Lufterhitzer und im Bereich von mindestens 1 m um diesen feuerbeständig ist;
- e) der Lufterhitzer mit einem 2 m hohen Drahtgitter umgeben ist, sofern ein wirksamer Berührungsschutz nicht auf andere Weise sichergestellt ist;
- f) die Dach- und Deckenkonstruktion über den Lufterhitzer und im Bereich von 2 m über die Vertikalprojektion des Lufterhitzers hinausragend und mindestens feuerhemmend ausgestaltet ist.
- (5) Bei mobilen Kesselanlagen ist die Herstellung eines Heiz- und eines Öllageraumes nicht erforderlich, wenn
- a) diese Anlagen nur zur Beheizung von Baustellen und zur vorübergehenden Heizung von Gebäuden bis zur Fertigstellung der zu diesen Gebäuden gehörigen zentralen Wärmeversorgungsanlagen dienen und im Freien aufgestellt sind;
- b) das Heizaggregat und der dazugehörige Lagerbehälter, der auch ein mobiler Behälter (Tankwagen) sein kann, auf einer tragfähigen Betonplatte, die durch eine mindestens 20 cm hohe Betonschwelle begrenzt sein muß, aufgestellt sind; in solchen Anlagen dürfen nicht mehr als 25.000 l Heizöl gelagert werden;
- c) der Aufstellungsort des Heizaggregates und der dazugehörigen Öllagerung gegen den Zutritt von Unbefugten gesichert ist.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien gelten für Heiz- und Öllagerräume, wenn der Zugang zur Ölfeuerungsanlage direkt aus dem Freien vorgesehen ist, folgende Erleichterungen:
- a) bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m von anderen Baulichkeiten genügt für die Wände eine feuerhemmende Ausführung; die Decken sind aus nicht brennbaren Materialien herzustellen;
- b) sind diese Räume an Baulichkeiten, die aus nicht brennbaren Materialien bestehen, angebaut bzw. in solche eingebaut, genügt für die nicht an andere Räume anschließenden Wände eine feuerhemmende Ausführung; die Decken dieser Räume sind aus nicht brennbaren Materialien herzustellen.

Betriebsvorschriften

§ 25. (1) Die Ölfeuerungsanlagen sind stets in betriebs sicherem Zustand zu erhalten, zeitgerecht zu reinigen und entsprechend zu beaufsichtigen. Zur Wartung dürfen nur verlässliche, mindestens 18 Jahre alte, mit der Einrichtung und Wirkungsweise der Anlage vertraute Personen eingesetzt werden.

(2) Alle Absperrvorrichtungen müssen mindestens einmal im Monat auf ihre leichte Betätigbarkeit überprüft werden.

(3) Stehen von mehreren Ölfeuerungsanlagen, die an einen gemeinsamen Rauchfang angeschlossen sind, nur einzelne in Betrieb, so müssen die unbenutzten Feuerungsanlagen gegenüber den benutzten möglichst dicht abgeschlossen sein.

(4) Wenn bei einer Ölfeuerungsanlage Gebrechen auftreten, muß der Ölzufluß zum Brenner sofort abgestellt werden. Die Anlage darf erst nach gründlicher Untersuchung und Instandsetzung durch einen nach den gewerberechlichen Vorschriften befugten Fachmann wieder in Betrieb gesetzt werden. Vor der Wiederinbetriebsetzung müssen die Feuerräume und die Rauchabzüge ausreichend durchlüftet werden.

(5) Die Heiz- und Öllagerräume sind stets rein zu halten. Außer dem Heizöl und den für die Ölfeuerungsanlage notwendigen Schmiermitteln dürfen in den Heiz- und Öllagerräumen andere brennbare Stoffe und verdichtete Gase nicht gelagert werden. Die Lagerung leerer Ölfässer ist unzulässig.

(6) An der Außenseite der Türe des Öllager-raumes sind die Aufschriften „Öllager-raum“, „Unbefugten ist der Zutritt verboten“, die genehmigte Heizölmenge sowie das Verbot des Rauchens und des Gebrauches von Feuer und offenem Licht im Öllager-raum gut lesbar und haltbar anzubringen.

(7) Auf der Außenseite der Türe des Heiz-raumes sind die Aufschriften „Heizraum“ und „Unbefugten ist der Zutritt verboten“ gut lesbar und haltbar anzubringen.

(8) Im Heizraum ist eine Betriebsvorschrift und eine einfache, übersichtliche Zeichnung, aus der die wesentlichen Bestandteile der Ölfeuerungsanlage zu ersehen sind, gut lesbar und haltbar anzubringen. In die Betriebsvorschrift sind die Grenzwerte der Kennzahlen des für die Anlage geeigneten Öles, die während des Betriebes vorzunehmenden Überprüfungen sowie Vorschriften über das Verhalten im Brandfalle und bei Gebrechen aufzunehmen.

(9) Vor dem Befahren eines Behälters ist dieser ausreichend zu belüften. Wenn die vollständige Durchlüftung nicht gewährleistet ist, darf der Behälter nur unter Benützung eines Atemschutz-

gerätes befahren werden. Das Befahren von Behältern ist nur unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Der Einfahrende ist unter Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann. Das Seil ist außerhalb des Behälters sicher zu befestigen und von einer außerhalb des Behälters befindlichen, mit den Arbeiten vertrauten Aufsichtsperson zu halten, die den Eingefahrenen ständig zu beobachten oder, falls dies nicht möglich ist, mit diesem ständig in sonstiger Verbindung zu stehen hat. Beim Einsteigen und Befahren dürfen nur Handlampen mit Kleinspannung (maximal 42 Volt) in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden.

(10) Arbeiten mit Feuer und offenem Licht oder solche, bei denen Funken entstehen können, dürfen nur an sicher entgasten Behältern vorgenommen werden.

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

§ 26. (1) Nächst der Eingangstüre zum Heizraum ist für die erste Löschhilfe ein zur Bekämpfung von Ölbränden geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 10 kg bereitzuhalten. Der Handfeuerlöscher ist mindestens alle zwei Jahre von einem nach den gewerberechlichen Vorschriften befugten Fachmann nachweislich überprüfen zu lassen.

(2) Befindet sich der Öllager-raum nicht unmittelbar neben dem Heizraum, so ist auch dort ein Handfeuerlöscher gemäß Abs. 1 vorzusehen.

IV. ABSCHNITT

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 27. (1) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG — ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbe-reich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Wer gegen ein in diesem Gesetz ausdrücklich normiertes Gebot oder Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geld bis zu S 30.000 —, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden

Umständen ist die gleichzeitige Verhängung einer Geld- und Arreststrafe zulässig. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit der Strafe kann auch gleichzeitig der Verfall von Materialien, Werkzeugen und Einrichtungen ausgesprochen werden, durch die die Verwaltungsübertretung begangen oder durch deren Zuhilfenahme die Ausführung der Verwaltungsübertretung ermöglicht oder erleichtert wurde.

Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 29. Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Landesgesetzes übertreten hat, von der Behörde (§ 27 Abs. 2) zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30. (1) Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehende Ölfeuerungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht berührt; es finden jedoch auf ihren Betrieb die §§ 6, 7, 9, 11, 22, 23, 25, 26, 27 Abs. 2, 28 und 29 Anwendung. Im Falle einer wesentlichen Abänderung einer nach den bisher geltenden Bestimmungen rechtmäßig bestehenden Ölfeuerungsanlage sind die Bestimmungen dieses Gesetzes voll anzuwenden.

(2) Am Tage des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(3) Die Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/1957 in der geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 31. Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934, LGBL. für Wien Nr. 35, in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1963, LGBL. für Wien Nr. 12, ihre Gültigkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl

20.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Mai 1974 über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Feber 1972, Pr.Z. 438, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. März 1974, Zl. V 32/73, festgestellt, daß der Beschluß des Gemeinderates vom 25. Feber 1972, Pr.Z. 438, betreffend die Verhängung einer Bausperre (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1972) gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:
Gratz